we.swop
good practice
fho:/pr

Anwendungsorientierte Lehrgespräche gestalten

Ein Beispiel aus der Steuerrechtslehre

Dr. Tobias Preuß
Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg, Standort Güstrow
Fächer: Umsatzsteuerrecht, Abgabenordnung, Privatrecht und Öffentliches Recht

Eine Reihe des Arbeitsbereiches Hochschuldidaktik des Instituts für Fortbildung und Verwaltungsmodernisierung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Inhalt

Anwendungsorientierte Lehrgespräche gestalten - Ein Beispiel aus der Steuerrechtslehre	3
Ziel	3
Was benötige ich zur Umsetzung?	4
Schritte/Ablauf	4
Varianten	5
Vor- und Nachteile	5
Tipps für die Umsetzung	6
Was nehmen Sie aus der SWOP-Veranstaltung an Erkenntnissen mit?	6
Weiterführende Literatur und Links	7
Dokumente	7
Impressum	20

Eine Reihe des Arbeitsbereiches Hochschuldidaktik des Instituts für Fortbildung und Verwaltungsmodernisierung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Anwendungsorientierte Lehrgespräche gestalten

Ein Beispiel aus der Steuerrechtslehre

Steuerrechtslehre ist mitunter etwas trocken in der Vermittlung. Eine anwendungsorientierte Gestaltung des Lehrgesprächs bietet hierbei Studierenden Raum zur aktiven Mitgestaltung und verhilft Lehrenden zu einer lebendigen Veranschaulichung komplexer Sachverhalte. Die hier vorliegende Lehridee wird anhand real eingesetzter und erprobter Materialien aus einer mehrfach durchgeführten Lehreinheit der Steuerrechtslehre zum Thema „der Begriff des Eigentums aus verfassungs-, privat- und umsatzsteuerrechtlicher Sicht" veranschaulicht (siehe Anlagen/Dokumente).

Das Thema dieses Beitrages wurde am 17. Oktober 2018 im Rahmen einer SWOP-Veranstaltung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern präsentiert und mit den Teilnehmenden diskutiert.

Schlagworte: Lehrgespräch, Anwendungsorientierung, Mitgestaltung, Aktivierung

Ziel

Ziel dieses Lehransatzes ist es, vermittelte Lerninhalte über das Lehrgespräch in Anwendung zu bringen und den Studierenden Gelegenheit zur Erprobung ihrer fachspezifischen Handlungskompetenz zu bieten, siehe Schaubild:

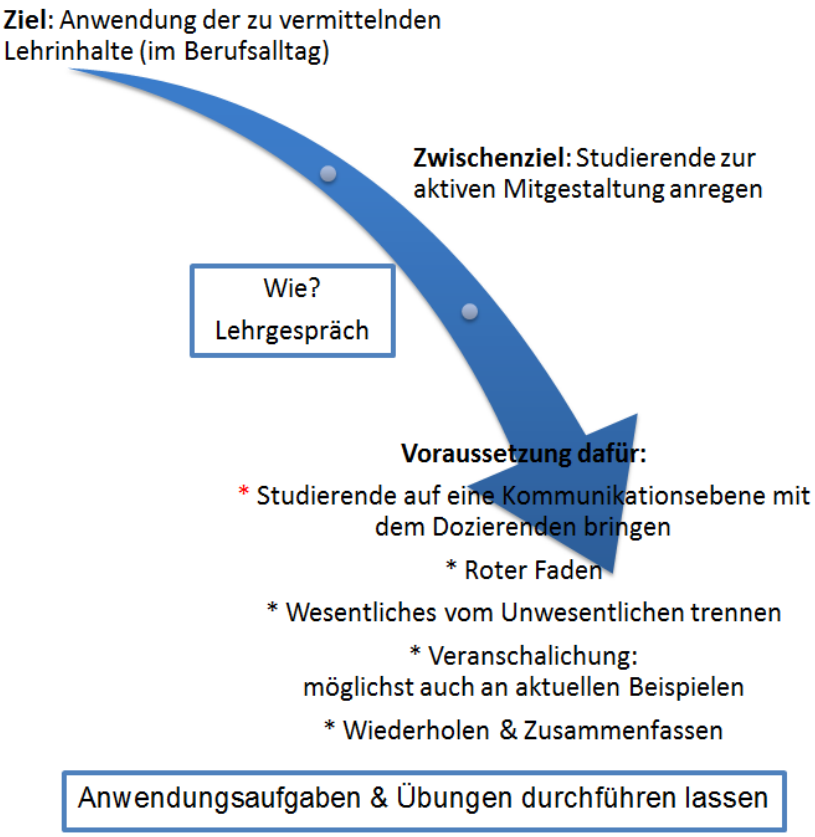

Was benötige ich zur Umsetzung?

- Beamer
- Flipchart, Whiteboard/Tafel/e-Board
- Textmaterial und Übungsaufgaben
- Ggf. Kopien der Präsentationsfolien
- Zeitlicher Umfang: 90 Minuten.

Schritte/Ablauf

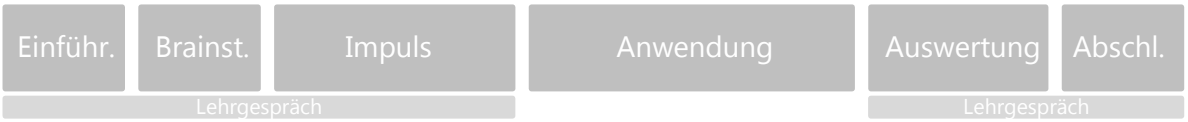

1. Einführung: Wiederholung aus vorhergehender Lehreinheit und/oder Ausblick auf Neues der gegenwärtigen Lehreinheit;

2. Brainstorming mit Lerngruppe: „Was fällt Ihnen zum Begriff „Eigentum“ ein?“ Rückgriff auf bereits bestehendes Wissen der Studierenden zum Thema;

3. Impuls durch Lehrendenvortrag: Präsentation, Tafelbild oder entwickelnde Flipchart-Darstellung. Parallel erfolgt das Lehrgespräch mit der Lerngruppe;

4. Anwendung: Anwendungsaufgaben und fallbasierte Übungen, die auf Impuls-Input rekurrieren. Tipp hierzu: Zu Beginn eher kurze Falldarstellungen (ca. 3 – 4 Sätze) verwenden, dann komplexer gestaltete Fälle bis zu mehrseitigen Klausur-Fällen einsetzen;

5. Auswertung: Fall-Lösungen im Plenum präsentieren lassen, in das Lehrgespräch gehen, Korrekturen gemeinsam vornehmen und Einzelaspekte zur Diskussion bringen;

6. Zusammenfassung und Abschluss: Kurze Wiederholung und Zusammenfassung im etwa fünfminütigen Lehrgespräch, - auch unter Zuhilfenahme des Flipchart, um Lernessenz zu prägnant visualisieren. Drei hilfreiche Leitfragen zur Zusammenfassung:

Leitfragen	Funktion/en im Lehrgespräch
1. „Womit haben wir uns beschäftigt?“	Reaktivierung und Verankerung des neu erworbenen Wissens.
2. „Was waren wesentliche neue Erkenntnisse?“	Fokussierung auf zentrale Aspekte, um Wesentliches von Unwesentlichem zu differenzieren. Dies ist Vorbedingung, um bei der nachfolgenden Leitfrage in die Metaebenen-Perspektive zu gehen.

3. „Warum haben wir uns damit auseinander gesetzt?“	Metaebenen-Perspektive, um Studierenden metakognitives Lernen zu ermöglichen, indem sie über Praxisbezüge den Sinn des neu Gelerntens erfahren. Zudem kann eine Abgrenzung oder auch Bezugsetzung zu anderen Themen und/oder Fächern erfolgen.

Varianten

1. Man kann in regelmäßigen Zeitabständen über die gesamte Lehrveranstaltung hinweg 10 Wiederholungsfragen einwerfen, um das neu aufgebaute Wissen zu sichern und zu reaktivieren.

2. Auch eine fachübergreifende, interdisziplinäre Gestaltung bietet sich an. Vorteile des fachübergreifenden Unterrichts:
   - ✓ Andere Sichtweise auf die Thematik
   - ✓ Wiederholung des bereits Erlernten
   - ✓ Zusammenhänge erkennen

3. Zur methodischen Umsetzung des Lehrgespräches bietet sich das „Sokratische Gespräch“ an (siehe Informationen unter „Weiterführende Literatur und Links).

4. In Hinblick auf die Herangehensweise der Inhaltsvermittlung können deduktive und induktive Herangehensweisen kombiniert werden. Ein Beipiel hierfür wäre z. B. im Lehrgespräch die Umkehrung von Fragestellungen z. B.: „Welche Fälle könnten unter diese Norm fallen?“ – „Welche Norm ist zur Lösung dieses Falles geeignet?“

Vor- und Nachteile

Vorteile	Nachteile
• Kurzweilige Vermittlung „trockener“ Inhalte; • Fördert die Mitgestaltung und Aktivierung der Studierenden; • Bietet neue Perspektiven (- auch für Lehrende!); • Lernzwang: Aktive Mitarbeit ist erforderlich, Gruppenzwang bewirkt hohen Grad an Aktivität aller Lernenden.	• Zeitaufwändiger als regulärer Frontalunterricht, da das Lehrgespräch entwickelt werden muss und mitunter – auch Gesprächsverwicklung erfolgen kann; • Ggf. kann Konfrontation mit unvorhersehbaren Konstellationen entstehen, die man als Lehrende/r regulieren muss.

Tipps für die Umsetzung

Worauf sollte man bei der Umsetzung achten? Was ist hilfreich?

- Man sollte nicht den Anspruch verfolgen, alles wissen zu müssen!
- Offenheit für Diskussionssituationen ist hilfreich.
- Lehranfängerinnen und Lehranfänger sollten die Lehrgesprächs-Fragen und auch andere Fragestellungen entweder auf Folie vorformuliert einblenden oder zumindest vorherig notieren. So erspart man sich Stress, der durch die Ungenauigkeit in der Frageformulierung in der Lerngruppe entstehen kann.
- Die Anwendungsorientierung kann durch lebensweltliche und aktuelle Fälle, die die Studierenden voraussichtlich betreffen, unterstützt werden. Je lebensweltlicher, desto lernwirksamer.
- Den (politischen) Diskussionsrahmen sollte man klar abstecken, um die Gruppendynamik zielorientiert zu leiten.

Was nehmen Sie aus der SWOP-Veranstaltung an Erkenntnissen mit?

Reflexion des Autors zur Diskussion und den Anregungen der Teilnehmenden:

Der Austausch in der SWOP-Veranstaltung bestätigte mich in meiner Ansicht, dass es unter Umständen durchaus geboten sein kann, auf vorformulierte Lösungsvorschläge zu verzichten, wenn es eine Ausnahme darstellt und dem selbstständigen Nacharbeiten dienlich ist (siehe in Dokumentation das Beispiel der Wiederholungsfragen ohne Lösungsvorschlag).
Die eingebrachten Erfahrungen und positiven Rückmeldungen der Teilnehmenden zu dem in der Veranstaltung dargebotenen Lehransatz, vermittelte Lerninhalte über das Lehrgespräch in Anwendung zu bringen, bestärkte den Autor/Lehrenden in seiner vorhergehenden Ansicht, dass dieses Lehrformat insbesondere im Dualen Studium offensichtlich von gewichtiger Lernwirksamkeit sei.
Ein Teilnehmer wies darauf hin, dass der dargebotene fächerübergreifende Lehransatz noch erweitert werden könnte. Der Begriff des im Steuerrecht verwendeten Begriffs des „Wirtschaftlichen Eigentums" spiele auch in noch anderen steuerrechtlichen Fächern eine besondere Rolle, wie z. B. im Einkommenssteuerrecht.

Weiterführende Literatur und Links

Lehrgespräch als Methode

Karlsruher Institut für Technologie (Hrsg.): Methode Lehrgespräch. Verfügbar unter: https://www.peba.kit.edu/downloads/Lehrgespraech.pdf [24.07.2018]

Meyer, Ruth & Stocker, Flavia (2018): Lehren kompakt 1., Abschnitt: Gesprächsleitung: Lehrgespräch. Verfügbar unter: https://arbowis.ch/images/downloads/material-zu-lehren-kompakt-1-2011/7_2_Fragetechnik_im_Lehrgesprch.pdf [24.07.2018]

Ein Sokratisches Gespräch leiten

Methodenkartei der Universität Oldenburg: Sokratisches Gespräch/Dialog. Verfügbar unter: https://www.methodenkartei.uni-oldenburg.de/uni_methode/sokratisches-gespraechdialog/ [24.07.2018]

Philosophisch-Politische Akademie. Grundlagen des Sokratischen Gesprächs. Verfügbar unter: http://www.philosophisch-politische-akademie.de/sggrund.html [24.07.2018]

Anwendungsorientierte Lehre

Müller, Rainer (2004): Physik anwendungsorientiert lehren. Tagungsbeitrag zur Frühjahrstagung „Didaktik der Physik" in Düsseldorf, 2004. Verfügbar unter: https://www.tu-braunschweig.de/Medien-DB/ifdn-physik/dd12-3.pdf [24.07.2018]

Dokumente

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie neben der Systematik des hier dargestellten Lehransatzes auch Materialien und eine Präsentation der in der SWOP-Veranstaltung dargestellten und beispielhaften Lehreinheit „Der Begriff des Eigentums aus verfassungs-, privat- und umsatzsteuerrechtlicher Sicht"

- Systematik des hier dargestellten Lehransatzes 8
- Präsentation „Der Begriff des Eigentums aus verfassungs-, privat- und umsatzsteuerrechtlicher Sicht" 9
- Arbeitsblatt mit Sachverhaltsbeispielen 14
- Arbeitsblatt mit Sachverhaltslösungen 15
- Arbeitsblatt mit Widerholungsfragen 19

Thema: Der Begriff des Eigentums aus verfassungs-, privat- und umsatzsteuerrechtlicher Sicht

Ziel: Anwendung der zu vermittelnden Lehrinhalte (im Berufsalltag)

Zwischenziel: Studierende zur aktiven Mitgestaltung anregen

Wie?
Lehrgespräch

Voraussetzung dafür:

* Studierende auf eine Kommunikationsebene mit dem Dozierenden bringen
* Roter Faden
* Wesentliches vom Unwesentlichen trennen
* Veranschalichung:
möglichst auch an aktuellen Beispielen
* Wiederholen & Zusammenfassen

Anwendungsaufgaben & Übungen durchführen lassen

Vorteile des fachübergreifenden Unterrichts:

- ✓ Andere Sichtweise auf die Thematik
- ✓ Wiederholung des bereits Erlernten
- ✓ Zusammenhänge erkennen

ANWENDUNGSORIENTIERTE LEHRGESPRÄCHE GESTALTEN

- EIN BEISPIEL AUS DER STEUERRECHTSLEHRE -

Gliederung

2

- Sinn und Zweck der Veranstaltung
- Vorstellung Methode Lehrgespräch
- Auszug Lehrveranstaltung
- Zusammenfassung
- Diskussion

Dr. Tobias Preuß

s.w.o.p.

3

= **S**hareable **W**ork **O**pen **P**articipative

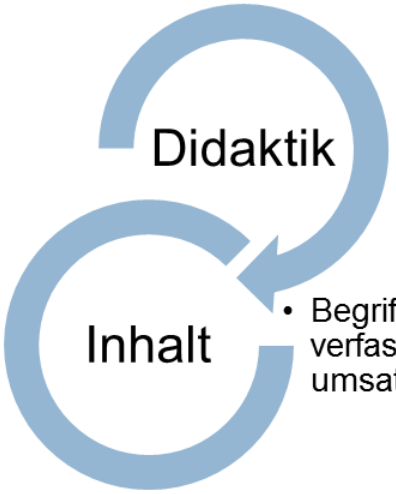

- Lehre vom Lehren und Lernen
- Begriff „Eigentum“ aus verfassungs-, privat- & umsatzsteuerrechtl. Sicht

Dr. Tobias Preuß

Lehrgespräch

4

- Ziel
  - (spätere) Anwendung der vermittelten Lehrinhalte (im Berufsalltag)
- Methode: Lehrgespräch
  - Voraussetzung: Studierende auf eine Kommunikations-ebene mit dem Dozierenden bringen

Dr. Tobias Preuß

Lehrgespräch - Methoden

5

- Roter Faden
  - Stundenziel formulieren
  - Rückblick
  - bewusst „Atempause“ verschaffen
- Vereinfachung komplexer, rechtlicher Gestaltungen
  - erleichtert Einstieg
  - verhindert „aussteigen“ aus der Materie

Dr. Tobias Preuß

Lehrgespräch - Methoden

6

- Veranschaulichung anhand von (aktuellen) Beispielen und „Klassikern“
  - (Verschlagwortung) fördert Merkfähigkeit
  - Einbeziehung der Studenten
- *Veranschaulichung durch dosiertes, fächerübergreifendes Lehren*
  - *verhindert „Schubladendenken“*
  - *Systematik der Rechtsgebiete*
- Wiederholen und Zusammenfassen
  - Reduzierung auf das Wesentliche

Dr. Tobias Preuß

Auszug Lehrveranstaltung (LV)

7

- Ausgangspunkt
  - LV GS III im Fach UStR
  - Voraussetzungen
    - detaillierte Kenntnisse im UStR
    - Grundkenntnisse im Privatrecht
    - Grundkenntnisse im öffentlichen Recht

Dr. Tobias Preuß

Auszug Lehrveranstaltung (LV)

8

Stundenziel

„Roter Faden“

Formulierung

Was ist unter Eigentum bzw. Eigentumsverschaffung im Sinne des Umsatzsteuerrechts zu verstehen?

Begründung

wichtig für Steuerentstehung

Dr. Tobias Preuß

Begriff der Lieferung

9

- Ausgangspunkt ist § 3 Abs. 1 UStG
  - *danach ist Lieferung eine Leistung, durch die der Unternehmer oder in seinem Auftrag ein Dritter den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über den Gegenstand zu verfügen (**Verschaffung der Verfügungsmacht**)*
  - Übertragung des **wirtschaftlichen** Eigentums

Dr. Tobias Preuß

Eigentum nach dem Privatrecht

10

- Abgrenzung zum **privatrechtlichen** Eigentumsbegriff
  - Definition
    - keine Legaldefinition im BGB
    - gem. § 903 BGB kann der Eigentümer einer Sache grds. nach Belieben mit ihr verfahren
    - **rechtliche** Herrschaft über bewegliche und unbewegliche Sachen

Dr. Tobias Preuß

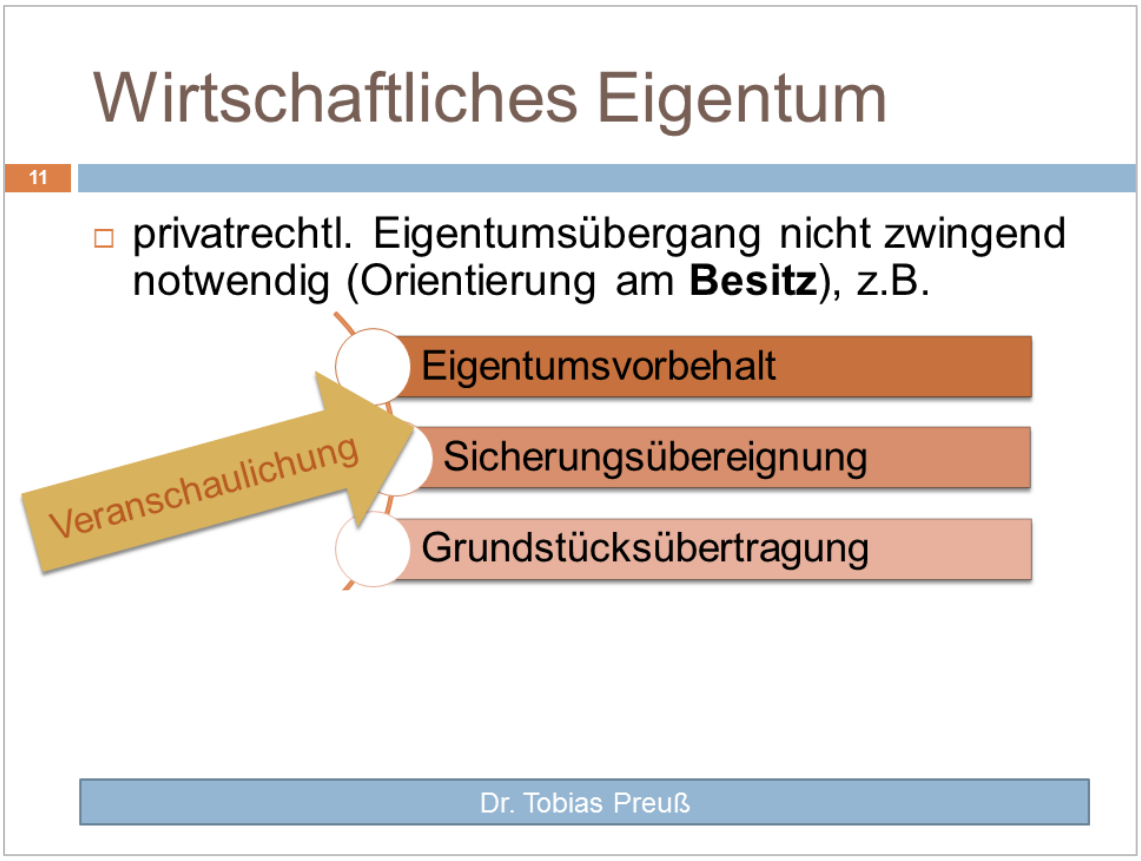

Hier erfolgt in der Lehrveranstaltung eine Übung: Zu Sachverhalten sollen Lernende in Einzelarbeit eine eigene Falllösungen entwickeln:

Wird in den folgenden Fällen Verfügungsmacht i.S.d. § 3 Abs. 1 UStG verschafft? Wenn ja, wann?

Sachverhalte

1. Der Kfz-Händler U verkauft dem Käufer K am 15.09.01 einen Neuwagen, der aber erst in 3 Monaten, d.h. Mitte Dezember 01, ausgeliefert werden kann, da der Wagen erst dann aus dem Werk des Herstellers kommt.

2. M hat bei dem Fahrradhändler U ein E-Bike gemietet. Nach einiger Zeit entschließt er sich, das Gerät käuflich zu erwerben. Er einigt sich am 01.11.01 mit U darauf, dass er das Gerät nun endgültig behält und dem U dafür einen angemessenen Kaufpreis zahlt.

3. U hat dem M ab Januar 01 einen Pkw für monatlich 1.000 Euro zzgl. 190 Euro Umsatzsteuer vermietet. In dem Vertrag ist M das Recht eingeräumt, den Pkw jederzeit zum Neuwagenpreis von 40.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer unter Anrechnung der auf die bis zur Ausübung der Option gezahlten Mieten zu erwerben. M übt die Option nach Ablauf von 6 Monaten (Anfang Juli) aus und erwirbt den Pkw für 34.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer.

Dann erfolgt die Auswertung der erarbeiteten Lösungen auf der Grundlage eines Abgleiches mit vorformulierten Lösungen:

Wird in den folgenden Fällen Verfügungsmacht i.S.d. § 3 Abs. 1 UStG verschafft? Wenn ja, wann?

Lösungen

1. Die zivilrechtliche Eigentumsübertragung erfolgt gemäß § 929 S. 1 BGB mit Einigung und Übergabe. Am 15.09.01 (Zeitpunkt des Kaufvertrags) wird noch keine Verfügungsmacht am Neuwagen verschafft. K hat zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Möglichkeit auf die Sache zuzugreifen. U liefert K den Neuwagen im umsatzsteuerrechtlichen Sinne gem. § 3 Abs. 1 UStG also erst mit tatsächlicher Übergabe an K Mitte Dezember.

   Verständnisfrage:
   Welche Rolle spielt eine etwaige Zahlung des (Teil-)Entgelts vor Lieferung?

   - *Frage der Entstehung der Steuer*
   - *siehe § 13 Abs. 1 Nr. 1a S. 4 UStG*

2. Die Vermietung des E-Bikes stellt umsatzsteuerrechtlich keine Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1 UStG dar. Vielmehr handelt es sich insoweit um eine sonstige Leistung gem. § 3 Abs. 9 UStG. Der zivilrechtliche Eigentumsübergang gemäß § 929 S. 2 BGB bei diesem sogenannten „Mietkauf" erfolgt mit Einigung über den Eigentumsübergang am 01.11.01. Eine Übergabe ist hier nicht erforderlich, weil M ja schon im Besitz der Sache ist. Gleichzeitig verschafft U dem M Verfügungsmacht im Sinne des § 3 Abs. 1 UStG. Auf die Kaufpreiszahlung kommt es nicht an.

3. Auch hier handelt es sich um einen sogenannten „Mietkauf". Die Vermietung des Pkw ist eine sonstige Leistung gem. § 3 Abs. 9 UStG. Die Lieferung des Pkw erfolgt mit Verschaffung der Verfügungsmacht erst im Juli im Zuge der Ausübung der Option (d.h. Juli = BMG: 34.000 Euro). Die bis dahin bewirkten Mietumsätze werden nicht rückgängig gemacht, da bis zur Ausübung der Option völlig offen war, ob und wann ein Kauf erfolgen würde.

Wirtschaftliches Eigentum

11

- privatrechtl. Eigentumsübergang nicht zwingend notwendig (Orientierung am **Besitz**), z.B.

  - folgt aus § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO, welcher den Begriff des wirtschaftlichen Eigentums i.S.d. Rechtsprechung des BFH definiert

Dr. Tobias Preuß

Wirtschaftliches Eigentum

12

- ***§ 39 AO Zurechnung (Auszug)***

  (1) Wirtschaftsgüter sind dem Eigentümer zuzurechnen.

  (2) Abweichend von Absatz 1 gelten die folgenden Vorschriften:

  1.

  Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise aus, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann, so ist ihm das Wirtschaftsgut zuzurechnen. *Bei Treuhandverhältnissen sind die Wirtschaftsgüter dem Treugeber, beim Sicherungseigentum dem Sicherungsgeber und beim Eigenbesitz dem Eigenbesitzer zuzurechnen.*

  2.

  …

Dr. Tobias Preuß

Verfassungsrechtlicher Eigentumsbegriff

13

- Abgrenzung zum **verfassungsrechtlichen** Eigentumsbegriff
  - Definition
    - Eigentum i.S.d. Art. 14 Abs. 1 GG sind alle konkreten, vermögenswerten Rechtspositionen, die dem Einzelnen als Ausschließlichkeitsrechte zur privaten Nutzung und zur eigenen Verfügung zugeordnet sind
  - umfasst z.B. Sacheigentum, schuldrechtliche Forderungen, Rentenanwartschaften, Baufreiheit

Dr. Tobias Preuß

Verfassungsrechtlicher Eigentumsbegriff

14

- "vereinfachte" Darstellung
  - Sprache
    - einfache Wortwahl
    - Akzentuierung
  - Reduzierung
  - Beschreibung anhand klassischer Entscheidungen

Dr. Tobias Preuß

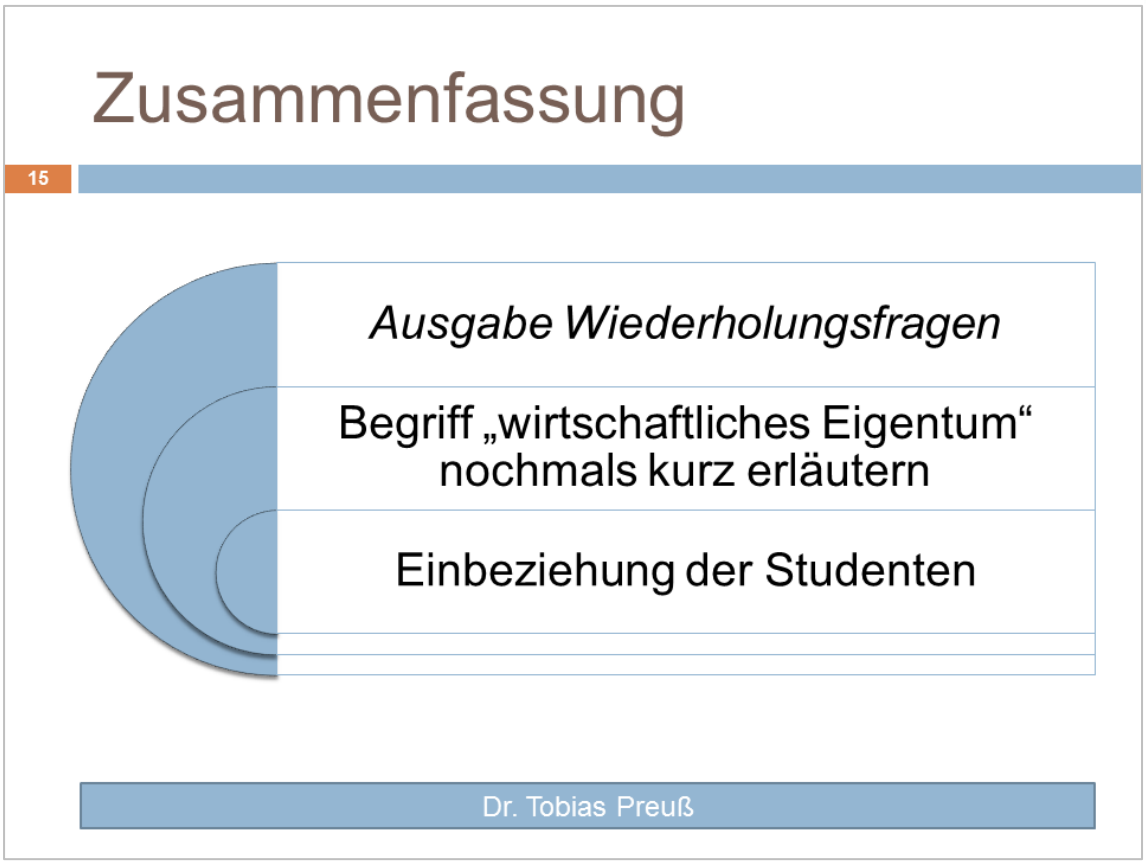

Zum Abschluss und zur Sicherung werden abgestufte Wiederholungsfragen ohne Lösungsformulierung mit der Lerngruppe diskutiert, um den einzelnen Lernenden Gelegenheit zur individuellen Lernüberprüfung zu schaffen: Wurde der Lerninhalt verinnerlicht und kann nun eine eigenständige Lösung formuliert werden?

Hierbei sind die Wiederholungsfragen in zwei Schwierigkeitsgrade unterteilt:

Basics:	Für Gesamtverständnis notwendig
Vertiefung:	Spezialwissen

Folgend als Beispiel einige in der Lehre eigesetzte Wiederholungsfragen:

Wird in den folgenden Fällen Verfügungsmacht i.S.d. § 3 Abs. 1 UStG verschafft? Wenn ja, wann?

Lösungen

1. Die zivilrechtliche Eigentumsübertragung erfolgt gemäß § 929 S. 1 BGB mit Einigung und Übergabe. Am 15.09.01 (Zeitpunkt des Kaufvertrags) wird noch keine Verfügungsmacht am Neuwagen verschafft. K hat zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Möglichkeit auf die Sache zuzugreifen. U liefert K den Neuwagen im umsatzsteuerrechtlichen Sinne gem. § 3 Abs. 1 UStG also erst mit tatsächlicher Übergabe an K Mitte Dezember.

   Verständnisfrage:
   Welche Rolle spielt eine etwaige Zahlung des (Teil-)Entgelts vor Lieferung?

   - *Frage der Entstehung der Steuer*
   - *siehe § 13 Abs. 1 Nr. 1a S. 4 UStG*

2. Die Vermietung des E-Bikes stellt umsatzsteuerrechtlich keine Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1 UStG dar. Vielmehr handelt es sich insoweit um eine sonstige Leistung gem. § 3 Abs. 9 UStG. Der zivilrechtliche Eigentumsübergang gemäß § 929 S. 2 BGB bei diesem sogenannten „Mietkauf" erfolgt mit Einigung über den Eigentumsübergang am 01.11.01. Eine Übergabe ist hier nicht erforderlich, weil M ja schon im Besitz der Sache ist. Gleichzeitig verschafft U dem M Verfügungsmacht im Sinne des § 3 Abs. 1 UStG. Auf die Kaufpreiszahlung kommt es nicht an.

3. Auch hier handelt es sich um einen sogenannten „Mietkauf". Die Vermietung des Pkw ist eine sonstige Leistung gem. § 3 Abs. 9 UStG. Die Lieferung des Pkw erfolgt mit Verschaffung der Verfügungsmacht erst im Juli im Zuge der Ausübung der Option (d.h. Juli = BMG: 34.000 Euro). Die bis dahin bewirkten Mietumsätze werden nicht rückgängig gemacht, da bis zur Ausübung der Option völlig offen war, ob und wann ein Kauf erfolgen würde.

Impressum

Herausgeberin:	Dr. Marion Rauchert Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes M-V
Auflage:	1. Auflage 2018
Autor:	Dr. Tobias Preuß
Redaktion:	Birke Sander & Sven Harder

Dieses Dokument ist unter einer Creative Commons-Lizenz geschützt. Bei Verwendung zu beachten: Namensnennung – nicht-kommerziell einsetzbar – keine Bearbeitung. (4.0 Creative Commons International Lizenz)

Eine Reihe des Arbeitsbereiches Hochschuldidaktik des Instituts für Fortbildung und Verwaltungsmodernisierung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern